

658 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 11. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1967
über Änderungen auf dem Gebiete des
Abgabenrechtes
(Abgabenänderungsgesetz 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

U m s a z s t e u e r

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 133/1964, BGBl. Nr. 188/1964, BGBl. Nr. 290/1964, BGBl. Nr. 214/1965 und BGBl. Nr. 148/1966, wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Lieferungen der in der Anlage C (Freiliste 3), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Großhandel, und zwar:

- a) die Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder nur in einer in der Anlage D, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat,
- b) die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredlungsverkehrs im Sinne des § 90 des Zollgesetzes 1955 eingeführt und im Inland nicht oder nur in einer in der Anlage D besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Anlage C (Freiliste 3) genannt ist. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorange-

gangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben; die Steuerfreiheit für die Lieferungen von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle hergestelltem Koks und von zum Verheizen bestimmtem Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgegesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, sowie von Düngemitteln, Getreide, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide im Großhandel tritt auch dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben.“.

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. a sind die Worte „§ 12 Z. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ zu ersetzen durch die Worte „§ 16 Z. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“.

3. Im § 6 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„§ 6. Besteuerungsmästab für die Einfuhr.

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder der Wert in dem Zeitpunkt, der sich aus § 6 des Zollgesetzes 1955 für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen ergibt.

(2) Der Erwerbspreis ist das tatsächlich dem Lieferer geschuldete Entgelt. Bei der Ermittlung des Wertes ist von den Preisen auszugehen, die ein Wiederverkäufer in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt am Ort, an dem sich die Ware zu diesem Zeitpunkt befindet, für den Erwerb von Waren gleicher oder ähnlicher Art aufwenden müßte.

(3) Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie an Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den

Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.“.

4. § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuss geeignetem Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch;“.

5. § 7 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. für Lieferungen der nicht unter § 4 Abs. 1 Z. 4 fallenden Gegenstände im Großhandel, und zwar:

- a) für Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben und sie weder bearbeitet noch verarbeitet hat,
- b) für die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredlungsverkehrs im Sinne des § 90 des Zollgesetzes 1955 eingeführt und im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben.“.

6. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 2 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

- a) der Lebensmitteleinzelhändler, der Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, der Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer,
- b) von Speisen und warmen Getränken in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes mit der Berechtigung nach § 16 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung in derzeit geltender Fassung,

wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 850.000 S nicht überstiegen hat.“.

7. Im § 7 wird nach Abs. 3 eingefügt:

„(4) Die Steuer erhöht sich auf 3·4 v. H. für die Lieferungen im Einzelhandel bei Unternehmern, deren Lieferungen im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 Millionen Schilling überstiegen haben, soweit die Lieferungen nicht dem ermäßigten Steuersatz nach Abs. 2 Z. 1 unterliegen.“.

8. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

9. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Die Ausgleichsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3

für Gegenstände der Gruppe 1 . 3·5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 . 4·5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 . 5·4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 . 6·4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 . 7·2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 . 8 v. H.
des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6);
die Ausgleichsteuer ermäßigt sich
für Gegenstände der Gruppe 1 auf 1·5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 auf 2·5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 auf 3·4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 auf 4·4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 auf 5·2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 auf 6 v. H.

des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6), wenn die Gegenstände im Abs. 2 Z. 1 lit. b genannt sind.

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 1, wonach die Einfuhr von bestimmten Gegenständen steuerfrei ist, bleibt unberührt.“.

10. Im § 16 Abs. 3 Z. 2 zweiter Satz sind die Worte „Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2“ zu ersetzen durch die Worte „Gegenstand der Gruppe 1, der Gruppe 2 oder der Gruppe 3“.

11. Im § 17 Abs. 4 zweiter Satz sind die Worte „Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2“ zu ersetzen durch die Worte „Gegenstand der Gruppe 1, der Gruppe 2 oder der Gruppe 3“.

12. Die Anlage F zu § 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959 wird abgeändert wie folgt:

a) Der unter der Überschrift „Anlage F“ befindliche Klammerausdruck „(zu § 17 Abs. 8)“ hat zu lauten: „(zu § 7 Abs. 7 und § 17 Abs. 8)“.

658 der Beilagen

3

b) Die beiden Positionen „aus 01.01 A“ haben zu lauten:

„aus 01.01 A Pferde,
aus genommen:
Zuchtpferde, mit Abstammungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrvergütung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtpferde, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1 2“

aus 01.01 A Zuchtpferde, mit Abstammungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrvergütung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtpferde, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1 6“.

c) Die Position „aus 01.02 A 2“ hat zu lauten:

„aus 01.02 A 2 Trächtige Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg; Zuchtrinder, mit Abstammungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrvergütung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtrinder, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1 6“.

d) Die beiden Positionen „aus 06.02“ sind zu ersetzen durch die Position:

„06.02 Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser 1“.

e) Die Position „17.05“ hat zu lauten:

„17.05 Zucker, Sirup und Melasse, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille- oder Vanillin-zucker, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz 4“.

f) Die Position „56.07“ ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 56.07 Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen,

aus genommen:

Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, deren Kette aus elastischen kontinuierlichen synthetischen Garnen besteht 6

aus 56.07

Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, deren Kette aus elastischen kontinuierlichen synthetischen Garnen besteht 4“.

g) Die Positionen „aus 58.02“ und „aus 58.02 B 2“ sind zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 58.02

Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karmanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert;

aus genommen:

Teppiche aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen; Teppiche aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren; Teppiche aus Sisalfasern; Teppiche aus Kokosfasern 6

aus 58.02 B 2

Teppiche aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen; Teppiche aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren; Teppiche aus Sisalfasern 4

aus 58.02 B 2 Teppiche aus Kokosfasern . 3“.

h) Die Tarifnummer des österreichischen Zolltarifes „aus 73.13 A 4 b, B 5“ ist zu ersetzen durch die Tarifnummer „aus 73.13 B 4 b, B 5“.

i) In der Position „87.03“ ist das Wort „Leiterwagen“ zu ersetzen durch das Wort „Leiternwagen“.

13. In der Anlage G (Ausschlußliste) ist die Position „aus 44.05“ zu streichen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 sind, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 bewirkt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Ziffern 3, 9 und 12 sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Dezember 1967 liegt.

Artikel II**Stempel- und Rechtsgebühren**
§ 1

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 198/1962, BGBl. Nr. 115/1963 und BGBl. Nr. 87/1965, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 14 TP. 6 Abs. 5 hat die Z. 9 zu lauten:

„9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr.“

2. Im § 33 hat die TP. 1 zu lauten:

„1 Annahmeverträge“

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden

1. 60.000 S nicht übersteigt ... S 75.—;

2. 60.000 S übersteigt, vom Wert des Vermögens 1 v. H.

(2) Annahmeverträge über die Annahme von Minderjährigen, von Stieffkindern und von eigenen unehelichen Kindern an Kindes Statt unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Vermögens des Annahmenden einer festen Gebühr von 75 S.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ermäßigt sich auf je $\frac{1}{3}$ v. H. des Wertes des Vermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindes Statt.“

3. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. An Stelle des Rechnungsstempels nach § 14 TP. 8 wird bis auf weiteres von allen Umsatzsteuerpflichtigen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) erhoben, der zugleich mit der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) zu entrichten ist. Der Zuschlag beträgt bei Umsätzen, die dem ermäßigten

Steuersatz des § 7 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'2 v. H.,

bei Einführen, die den ermäßigten Ausgleichsteuersätzen von 1'5 v. H. und 2'5 v. H. des § 7 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'25 v. H.,

bei Umsätzen, die den ermäßigten Steuersätzen des § 7 Abs. 2 Z. 2 und 6 und des § 8 Abs. 14 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'5 v. H.,

bei Umsätzen, die dem ermäßigten Steuersatz des § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 unterliegen, 0'75 v. H.

und bei allen übrigen Umsätzen (Einführen) 1 v. H. der Umsätze.“

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 Z. 1 und 2 sind auf alle Vorgänge anzuwenden, bei denen die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 1967 entsteht.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Z. 3 sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 bewirkt werden.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Z. 3 sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifrischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Dezember 1967 liegt.

Artikel III**Körperschaftsteuer****§ 1**

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Z. 4 aufgehoben.

2. Im § 22 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landeshypothekenanstalten einschließlich der Pfandbriefstelle der Österreichischen Hypothekenanstalten und den gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei kleinen Viehversicherungsvereinen und bürgerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S jährlich überstiegen haben;

3. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. Die Mitgliedschaft gilt als gegeben, wenn spätestens bei der Kreditgewährung die Beitrittsklärung vorliegt und deren Annahme unverzüglich erfolgt. Betreiben Kreditgenossenschaften auch andere als Geld- und Kreditgeschäfte, unterliegt der hieraus erzielte Gewinn dem vollen Steuersatz. Für den Steuersatz ist sowohl hinsichtlich des Geld- und Kreditgeschäfts als auch der anderen Geschäfte das Einkommen maßgebend. Die auf das Geld- und Kreditgeschäft und die auf andere Geschäfte bezugshabenden Bestands- und Erfolgskonten

658 der Beilagen

5

müssen in der Buchführung getrennt ausgewiesen und in einer Beilage zur Steuererklärung leicht nachprüfbar dargestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, nähere Anordnungen hinsichtlich der getrennten Kontenführung zu erlassen;

4. bei Zentralkassen der Kreditgenossenschaften, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder (Gesellschafter) gewähren, und wenn von der Gesamtsumme der Kredite und von den Gesamtverpflichtungen im Jahresdurchschnitt mindestens 80 v. H. auf die in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geführten Mitglieder der Zentralkassen und auf die genossenschaftlichen Zentralbanken entfallen.

(4) Bei Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) beträgt die Körperschaftsteuer 40 v. H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.“

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.

Artikel IV
G e w e r b e s t e u e r

§ 1

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 hat Z. 4 zu lauten:

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60 v. H. der Bemessungsgrundlage;“.

2. Im § 26 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Bei Sparkassen bleiben die Vergütungen zu 60 v. H. außer Ansatz.“

§ 2

(1) Die Bestimmung des § 1 Z. 1 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 1 Z. 2 ist erstmalig auf die Lohnsumme anzuwenden, die im Jänner 1968 gezahlt wird.

Artikel V**V e r m ö g e n s t e u e r****§ 1**

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung des Artikels II des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60 v. H. ihres Gesamtvermögens;“.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 tritt mit Beginn des Kalenderjahres 1968 in Kraft.

A r t i k e l VI
B e f ö r d e r u n g s s t e u e r

§ 1

Das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 249/1960, BGBl. Nr. 189/1964, BGBl. Nr. 58/1965 und BGBl. Nr. 51/1967, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei der Beförderung von leeren, gebrauchten Umschließungen (Umhüllungen), von Warenmustern und Warenproben zu Werbezwecken und sonstigem dazugehörigen Werbematerial sowie bei der Beförderung von Gütern, deren Transport auf Schienenbahnen verboten ist, wird die Steuer nur nach Abs. 1 lit. a oder b berechnet.“

§ 2

Die Bestimmungen des vorstehenden § 1 sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 eintreten.

A r t i k e l VII
V e r s i c h e r u n g s s t e u e r

§ 1

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1954, BGBl. Nr. 181/1954 und BGBl. Nr. 159/1966, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Versicherungen (ausgenommen Erbschaftssteuerversicherungen), wenn die Versicherungssumme 10.000 S oder die versicherte Jahresrente 2400 S nicht übersteigt;“.

§ 2

Die Bestimmung des vorstehenden § 1 ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 geleistet werden.

Artikel VIII
Tabaksteuer
§ 1

§ 2 Abs. 1 lit. a des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Tabaksteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. XXX, hat zu lauten:

„a) für Zigaretten 62%;“.

§ 2

Der im § 1 angeführte Steuersatz ist auf Zigaretten anzuwenden, für welche die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 1967 entsteht.

Artikel IX

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I:

Zu § 1 Z. 1 und Z. 5:

Die derzeitigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 4 und des § 7 Abs. 2 Z. 2, betreffend die Steuerbefreiungen sowie die Steuerbegünstigungen im Großhandel, können alle jene Unternehmer nicht in Anspruch nehmen, die im Ausland Gegenstände herstellen, verarbeiten oder bearbeiten und sodann in das Inland verbringen und liefern. Dies gilt insbesondere für ausländische Unternehmer, die ihre Waren im Inland absetzen, nachdem sie diese mit eigenen Beförderungsmitteln in das Inland verbracht haben, oder die im Inland ein Konsignationslager unterhalten oder ihre Erzeugnisse über eine inländische nicht-selbständige Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) ausliefern. Da die derzeit zur Erhebung gelangende Ausgleichsteuer fallweise unter Zurechnung des Umsatzsteuersatzes von 5'25 v. H. (einschließlich der Zuschläge) mehr beträgt als jene Umsatzsteuer, die auf einer gleichartigen inländischen Ware lastet, haben ausländische Regierungsvertretungen unter Hinweis darauf, daß eine solche Behandlung dem Art. III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) widerspricht, Abhilfe verlangt.

Der vorliegende Entwurf trägt diesen Bedenken Rechnung, jedoch unter Bedachtnahme darauf, daß auch die Wettbewerbsneutralität der inländischen Waren gegenüber den ausländischen Waren gesichert sein muß. Dies berücksichtigt die Ziffer 9 des Art. I § 1 (Näheres siehe dort!). Ausgenommen von der steuerbegünstigten Neuregelung sind jedoch wegen der in diesen Fällen gewährten Ausgleichsteuerbegünstigung jene Waren, die im Rahmen eines passiven Veredlungsverkehrs in das Inland gelangen.

Die Steuerfreiheit für die Lieferungen von festen mineralischen Brennstoffen wurde gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4, letzter Halbsatz, schon bisher auch dann gewährt, wenn die Lieferungen im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalen-

derjahr 75 v. H. des Gesamtumsatzes überstiegen haben. Der vorliegende Entwurf sieht die Ausdehnung dieser Begünstigung auch für das zum Verheizen bestimmte, besonders gekennzeichnete Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgegesetzes vom 23. November 1966, BGBl. Nr. 259, vor.

Zu § 1 Z. 2:

Es handelt sich nur um eine formelle Berichtigung, die dadurch erforderlich geworden ist, daß die schon bisher umsatzsteuerfreien Vergütungen für die Mitglieder eines Aufsichtsrates, Verwaltungsrates usw. in der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, nicht mehr unter § 12 Z. 3, sondern unter § 16 Z. 3 erfaßt wurden.

Zu § 1 Z. 3:

Künftig sollen grundsätzlich der Erwerbspreis oder der Wert maßgeblich sein, der im Zeitpunkt der Abgabe der Warenerklärung vorliegt. Da derzeit der Erwerbspreis oder der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblich ist, haben sich oft Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Steuerschuld in einem Zeitpunkt entsteht, in dem die zollamtliche Auffertigung längst abgeschlossen ist, und daher Änderungen des Erwerbspreises oder Wertes, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht bildet der Zoll einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsteuer, weshalb der Gesetzentwurf vorsieht, daß auch Beträge an Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind, in die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsteuer einzubeziehen sind. Zu diesen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle gehören insbesondere die Abgaben nach dem Antidumping-

658 der Beilagen

7

gesetz 1967, BGBl. Nr. 227, dem Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, und dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967.

Zu § 1 Z. 6 und Z. 7:

§ 7 Abs. 3 des geltenden Rechtes hat zum Ausgleich der unterschiedlichen Umsatzsteuerbelastungen einstufiger und mehrstufiger Unternehmungen des Lebens- und Genußmitteleinzelhandels und der Küchenumsätze den Normalsteuersatz von 3 v. H. (einschließlich der Zuschläge 5'25 v. H.) auf 2'3 v. H. (einschließlich der Zuschläge 4'14 v. H.) ermäßigt, wenn der Vorjahresumsatz 750.000 S nicht überstiegen hat. Der Entwurf sieht nun eine weitere Absenkung des Steuersatzes auf 2 v. H. (einschließlich der Zuschläge 3'75 v. H., unter Anwendung des ab 1. Jänner 1968 vorgesehenen Rechnungsstempelabgeltungsbetrages) und eine Erhöhung des maßgeblichen Vorjahresumsatzes von 750.000 S auf 850.000 S vor, um auf diese Weise gerechtere Wettbewerbsverhältnisse im Lebens- und Genußmitteleinzelhandel und eine weitere Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft herbeizuführen.

Aus den gleichen Gründen sieht der Entwurf im neuen Abs. 4 des § 7 eine Erhöhung des Steuersatzes von 3 v. H. auf 3'4 v. H. (einschließlich der Zuschläge von 5'25 v. H. auf 6'1 v. H., unter Berücksichtigung des ab 1. Jänner 1968 vorgesehenen erhöhten Rechnungsstempelabgeltungsbetrages) für alle Einzelhandelslieferungen jener Unternehmen vor, deren Lieferungen im Einzelhandel im Vorjahr 20 Millionen Schilling überstiegen haben, soweit diese Lieferungen nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 7 Abs. 2 Z. 1 unterliegen.

Unter einem sollen diese Maßnahmen die Überleitung auf das Mehrwertsteuersystem erleichtern.

Die hiedurch erzielten Mehreinnahmen sollen wenigstens einen Teil der durch die Absenkung des Steuersatzes im Abs. 3 entstehenden Steuerausfälle abdecken.

Zu § 1 Z. 9:

Die derzeit geltenden Sätze der Ausgleichsteuer sind im § 7 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1959, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 168/1962 und BGBl. Nr. 188/1964,

mit 1 v. H. (einschließlich der Zuschläge 1'8 v. H.),
mit 3 v. H. (einschließlich der Zuschläge 5'25 v. H.),
mit 4 v. H. (einschließlich der Zuschläge 6'75 v. H.) und
mit 5 v. H. (einschließlich der Zuschläge 8'25 v. H.)
festgesetzt.

Dieselben Waren, die der Ausgleichsteuer einschließlich der Zuschläge in der Höhe von 5'25 v. H., 6'75 v. H. bzw. 8'25 v. H. unterliegen, sind bei der Ausfuhrvergütung nach den Vergütungssätzen in der Höhe von 5'78 v. H., 7'14 v. H. bzw. 8'5 v. H. (einschließlich der Zuschläge) vergütungsfähig. Da jedoch durch die Gewährung der Ausfuhrvergütung nur jene Umsatzsteuer vergütet wird, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der zu exportierenden Gegenstände verwendet werden sind, während die Lieferung des Gegenstandes selbst steuerfrei belassen wird (§ 4 Abs. 1 Z. 3), ist ein solcher Gegenstand, wenn er auf dem Inlandsmarkt verbleibt, bei seiner Weitergabe derzeit mit weiteren 5'25 v. H. bzw. ab 1. Jänner 1968 infolge der vorgesehenen Erhöhung des Rechnungsstempelabgeltungsbetrages mit weiteren 5'5 v. H. seines Verkaufspreises belastet. Es müßten daher die derzeitigen Ausgleichsteuersätze um diese zusätzliche Steuerbelastung höher sein als die derzeit geltenden Sätze der Ausfuhrvergütung, wenn eine umsatzsteuerliche Wettbewerbsneutralität zwischen ausländischen und gleichartigen inländischen Waren bestehen soll. Dementsprechend sieht § 7 Abs. 7 (früher Abs. 6) Ausgleichsteuersätze vor, welche die um eine Normalsteuerphase erhöhten Ausfuhrvergütungssätze darstellen.

Dieselben Waren, die bei der Ausfuhrvergütung nach den Vergütungssätzen in der Höhe von 0'85 v. H., 2'55 v. H. und 4'08 v. H. (einschließlich der Zuschläge) vergütungsfähig sind, unterliegen derzeit grundsätzlich der Ausgleichsteuer in der Höhe von 5'25 v. H. (einschließlich der Zuschläge). Es wird daher gegenwärtig für diese Gegenstände eine zu hohe Ausgleichsteuer eingehoben, weshalb der Gesetzentwurf vorsieht, daß die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen der Ausgleichsteuer und der Ausfuhrvergütung in einer gemeinsamen Liste (Anlage F) einheitlich bestimmt wird.

Da die Lieferung der Grundnahrungsmittel des § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes stets nur dem ermäßigten Steuersatz von 1 v. H. unterliegt, soll die Ausgleichsteuer für diese Waren nicht um 3 v. H., sondern nur um 1 v. H. über den Sätzen der Ausfuhrvergütung liegen, was im vorliegenden Gesetzentwurf durch eine entsprechende Ermäßigung der Ausgleichsteuersätze für diese steuerbegünstigten Grundnahrungsmittel berücksichtigt ist.

Die Ausgleichsteuersätze für die steuerbegünstigten Grundnahrungsmittel des § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1959 betragen daher unter Anwendung des ab 1. Jänner 1968 vorgesehenen erhöhten Rechnungsstempelabgeltungsbetrages:

	Ausgleichsteuersätze ohne Zuschläge	Bundeszuschlag	Rechnungsstempel-abgeltungsbetrag	Ausgleichsteuersätze mit Zuschlägen
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 1	1'50%	0'75%	0'25%	= 2'50%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 2	2'50%	1'25%	0'25%	= 4%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 3	3'40%	1'70%	1%	= 6'10%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 4	4'40%	2'20%	1%	= 7'60%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 5	5'20%	2'60%	1%	= 8'80%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 6	6%	3%	1%	= 10%

Die Ausgleichsteuersätze für alle übrigen Waren betragen:

	Ausgleichsteuersätze ohne Zuschläge	Bundeszuschlag	Rechnungsstempel-abgeltungsbetrag ab 1. Jänner 1968	Ausgleichsteuersätze mit Zuschlägen
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 1	3'50%	1'75%	1%	= 6'25%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 2	4'50%	2'25%	1%	= 7'75%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 3	5'40%	2'70%	1%	= 9'10%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 4	6'40%	3'20%	1%	= 10'60%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 5	7'20%	3'60%	1%	= 11'80%
bei Zugehörigkeit zur Gruppe 6	8%	4%	1%	= 13%

Zu § 1 Z. 10 und Z. 11:

Durch die Umsatzsteuergesetznovelle 1966, BGBI. Nr. 148/1966, wurde im § 17 Abs. 8 mit Wirkung ab 1. Jänner 1967 in die bis dahin bestehenden fünf Vergütungsgruppen eine neue Vergütungsgruppe eingefügt, die als Vergütungsgruppe 3 einen Vergütungssatz von 2'4 v. H. (einschließlich der Zuschläge 4'08 v. H.) aufweist. Um auch für Waren dieser Gruppe die Gewährung der höheren Ausfuhrhändlervergütung (einschließlich der Zuschläge 4'83 v. H.) an Stelle der Ausfuhrvergütung (einschließlich der Zuschläge 4'08 v. H.) zu ermöglichen, ist nunmehr neben den Gruppen 1 und 2 auch die Gruppe 3 in die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Z. 2 und § 17 Abs. 4 aufgenommen worden.

Zu § 1 Z. 12:

Zu lit. a bis c:

Die Anlage F des Umsatzsteuergesetzes regelt derzeit nur die Zugehörigkeit der Waren zu den einzelnen Gruppen der Ausfuhrvergütung gemäß § 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes. Die in der Anlage F für die einzelnen Waren bestimmten Gruppen sollen künftig auch für die Anwendung der Ausgleichsteuersätze des § 7 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes maßgeblich sein, weshalb der erläuternde Hinweis in der Klammer unter der Überschrift „Anlage F“ künftig sowohl auf § 7 Abs. 7 als auch auf § 17 Abs. 8 Bezug nehmen soll und die bisher für die Ausgleichsteuersätze von Zuchtpferden und Zuchtrindern maßgeblichen Bestätigungen in die Anlage F aufzunehmen wären.

Zu lit. d:

Unterlagsreben der Zolltarifnummer 06.02 sind derzeit nach Gruppe 3 der Ausfuhrvergütung vergütungsfähig, während andere lebende

bewurzelte Reben bzw. Pflanzen und Wurzeln nach Gruppe 1 der Ausfuhrvergütung vergütungsfähig sind. Da eine Unterscheidung der Unterlagsreben von anderen bewurzelten Reben in der Praxis Schwierigkeiten bereitet und überdies die für die Einstufung einer Ware maßgebliche Umsatzsteuervorbelastung eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigt, sollen alle Waren der Zolltarifnummer 06.02 in die Gruppe 1 eingereiht werden.

Zu lit. e, h und i:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Druckfehlerberichtigungen.

Zu lit. f und g:

Auf Grund erforderlich gewordener Überprüfungen der Umsatzsteuervorbelastung von Waren sieht der Gesetzentwurf folgende Rückreichungen vor:

1. Aus Tarifnummer 56.07: Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, deren Kette aus elastischen kontinuierlichen synthetischen Garnen besteht (Rückreihung von Gruppe 6 in die Gruppe 4).
2. Aus Tarifnummer 58.02 B 2: Gewebte Teppiche aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren; Teppiche aus Sisalfasern (Rückreihung von Gruppe 6 in die Gruppe 4).
3. Aus Tarifnummer 58.02 B 2: Teppiche aus Kokosfasern (Rückreihung von Gruppe 4 in die Gruppe 3).

Zu § 1 Z. 13:

Die in der Anlage G (Ausschlußliste) des Umsatzsteuergesetzes 1959 aufgezählten Gegenstände sind gemäß § 17 Abs. 3 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959 von der Gewährung der Ausfuhrvergütung ausgeschlossen. Schnittholz der Zoll-

658 der Beilagen

9

tarifnummer 44.05 ist derzeit in der Anlage G des Umsatzsteuergesetzes 1959 enthalten und daher von der Ausfuhrvergütung ausgeschlossen. Da der inländische Bedarf an Schnittholz grundsätzlich durch die heimische Produktion gedeckt werden kann und durch Windbruchschäden größere Holzmengen angefallen sind, erscheint der Ausschluß des Schnittholzes von der Gewährung der Ausfuhrvergütung nicht mehr gerechtfertigt. Der Gesetzentwurf sieht daher die Streichung des Schnittholzes von der Ausschlußliste vor. Dementsprechend ist auch vorgesehen, das Laubschnittholz, das bisher wegen ungenügender inländischer Bedarfsdeckung gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 210/1964 ausgleichsteuerfrei eingeführt werden konnte, durch Streichung von der Freiliste 1 im Verordnungswege wieder der Ausgleichsteuer zu unterwerfen, während das Nadelholz schon bisher ausgleichsteuerpflichtig war.

Budgetäre Auswirkungen

Die Erhöhung der Ausgleichsteuer und die damit im Zusammenhang stehenden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen würden einen Netto-Mehrertrag an Ausgleichsteuer in der Höhe von 600 Millionen Schilling pro Jahr bewirken.

Die Erhöhung der umsatzsteuerlichen Belastung für Speiseöl, Margarine und sonstige Kunstspeisefette bringt einen Netto-Mehrertrag von rund 50 Millionen Schilling pro Jahr.

Die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für den Lebensmitteleinzelhandel und die Küchenbetriebe mit geringen Umsätzen bringt unter Berücksichtigung der Zusatzsteuer für Großunternehmen einen Nettoverlust von rund 105 Millionen Schilling pro Jahr.

Die Herausnahme des Schnittholzes aus der Ausschlußliste bringt einen Nettoverlust von rund 50 Millionen Schilling pro Jahr.

Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt durch das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes nicht ein.

Zu Artikel II:

Gemäß § 37 des Gebührengesetzes 1957 wird an Stelle der im § 14 TP. 8 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen, nach Maßgabe des Rechnungsbetrages abgestuften festen Gebührensätze für Rechnungen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer erhoben. Dieser Zuschlag wurde bis zum Jahre 1952 der jeweiligen Erhöhung der festen Gebührensätze angepaßt. Seit dem Jahre 1952 wurden die festen Gebührensätze wiederholt erhöht, wäh-

rend der zur Abgeltung des Rechnungsstempels vorgesehene Zuschlag zur Umsatzsteuer unverändert geblieben ist. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr der Zuschlag zur Umsatzsteuer unter Bedachtnahme auf die staatsfinanziellen Erfordernisse in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise angehoben werden.

Darüber hinaus erhält, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. März 1966, G 15/65-12, die Abs. 1 und 2 des § 33 TP. 1 Gebührengesetz 1957 als verfassungswidrig aufgehoben hat, diese Tarifbestimmung eine neue Fassung.

Die vorgesehenen Änderungen des Gebührengesetzes 1957 lassen eine Erhöhung der Einnahmen um 800 Millionen Schilling erwarten. Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes ist damit nicht verbunden.

Zu § 1 Z. 1:

Durch die Erhöhung der Rundfunkgebühren hat sich der Kreis der Personen, denen aus wirtschaftlichen Gründen eine Befreiung von dieser Gebühr zugebilligt werden soll, erheblich erweitert. Es ist daher zur Vermeidung von Härten erforderlich, derartige Ansuchen, ebenso wie auch die Ansuchen um Befreiung von der Fernseh- und Rundfunkgebühr, schlechthin von der Eingabengebühr des § 14 TP. 6 Gebührengesetz 1957 zu befreien.

Zu § 1 Z. 2:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. März 1966, G 15/65-12, die Abs. 1 und 2 des § 33 TP. 1 Gebührengesetz 1957 als verfassungswidrig aufgehoben, da es sachlich nicht begründet sei und dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, die Adoption eines eigenen unehelichen Kindes schlechter zu stellen als die Adoption eines Kindes des Ehegatten. Diesem Erkenntnis soll nunmehr Rechnung getragen werden und die Adoption eigener unehelicher Kinder der Adoption von Stieffkindern gebührenrechtlich gleichgestellt werden. Außer diesen Adoptionen sollen auch Adoptionen Unmündiger, das heißt von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ohne Rücksicht auf das Vermögen des Annehmenden einer festen Gebühr unterliegen, da bei den Adoptionen eigener unehelicher Kinder, von Stieffkindern und Unmündigen die vermögensrechtlichen Vorteile, die mit einer Adoption verbunden sind, nicht so vorherrschend sind wie bei Adoptionen anderer Personen.

Die Erhöhung des Wertes des Vermögens des Annehmenden, bis zu dem die Gebühr für Annahmeverträge mit einem festen Betrag zu entrichten ist, erfolgt in Angleichung an die Freibeträge bei der Vermögensteuer und soll insoweit mithelfen, die Annahme an Kindes Statt zu erleichtern.

Zu § 1 Z. 3:

Das Umsatzsteuergesetz 1959 sieht wegen der sich aus der Besteuerung ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen verschieden hohe Steuersätze vor. Diesem Grundsatz soll auch bei der Festsetzung der Höhe des Zuschlages zur Umsatzsteuer an Stelle der Gebühr für Rechnungen entsprochen werden. Es bleibt daher der Zuschlag für die nach § 7 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959 der Steuer unterliegenden Umsätze der Landwirtschaft und der Umsätze bestimmter Grundnahrungsmittel unverändert, während bei allen übrigen Umsätzen der Zuschlag verschieden, höchstens jedoch um 0,25% der Umsätze erhöht wird.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird der Wirksamkeitsbeginn festgelegt.

Zu Artikel III bis V:

Bei der Besteuerung der Kreditunternehmungen auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer bestehen für Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Landeshypothekenanstalten und gemischte Hypothekenbanken gewisse Begünstigungen, deren Berechtigung infolge des eingetretenen Strukturwandels dieser Kreditunternehmungen im bisherigen Umfang nicht mehr gegeben ist. Durch die in den Artikeln III bis V des Gesetzentwurfes vorgenommenen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, Gewerbesteuergesetzes und Vermögensteuergesetzes soll deshalb eine teilweise Gleichziehung der Besteuerung der Kreditunternehmungen erfolgen.

Aus diesen gesetzlichen Maßnahmen ist auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer für den Bund ein Mehraufkommen von etwa 35 Millionen Schilling und auf dem Gebiete der Gewerbesteuer für die hebeberechtigten Gebietskörperschaften ein Mehraufkommen von zusammen etwa 10 Millionen Schilling zu erwarten, wovon auf den Bund die Hälfte, das sind rund 5 Millionen Schilling, entfallen. Das auf Grund des Gesetzentwurfes zu erwartende Mehraufkommen an Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent kann mit je 2 Millionen Schilling angenommen werden.

Eine Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes tritt durch das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes nicht ein.

Zu Artikel VI:

Anlässlich der Einführung einer Besteuerung des Güterfernverkehrs durch die Beförderungssteuernovelle 1952 war die Beförderung von

Treibstoffen in Tankwagen von der neu geschaffenen Beförderungssteuer im Güterfernverkehr ausgenommen worden, um den damals erst in Entwicklung befindlichen geringfügigen Tankwagenverkehr nicht durch die besondere zusätzliche Besteuerung zu belasten. In den Folgejahren haben die Beförderungen von Treibstoffen in Tankwagen, insbesondere im Güterfernverkehr, erheblich zugenommen. Die hierdurch eingetretene Belastung der Straßen lässt eine weitere steuerliche Begünstigung der Treibstoffbeförderung zungunsten des sonstigen Güterfernverkehrs nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Das durch den Wegfall der Ausnahmebestimmung zu erwartende Mehraufkommen ist mit jährlich 30 Millionen Schilling zu schätzen. Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt durch das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes nicht ein.

Zu § 1:

Die Neufassung des § 3 Abs. 4 zählt jene Güter auf, deren Beförderung auch weiterhin von der Steuer im Güterfernverkehr nicht getroffen werden soll.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird der Wirksamkeitsbeginn festgelegt.

Zu Artikel VII:

Die wirtschaftliche Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäftes lässt es angebracht erscheinen, den gesetzlichen Zustand, wie er bis zum 31. Dezember 1967 vorgesehen ist, auch weiterhin beizubehalten.

Durch diese Maßnahme wird ein jährlicher Einnahmenausfall von zirka 20 Millionen Schilling vermieden.

Mit der Durchführung der vorliegenden Bestimmung ist weder ein finanzieller Sachaufwand verbunden noch zusätzliches Personal erforderlich.

Zu § 1:

Es bleiben wie bisher Lebens- und Invaliditätsversicherungen mit einer Versicherungssumme von 10.000 S oder einer Jahresrente von 2400 S von der Versicherungssteuer ausgenommen.

Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält den Wirksamkeitsbeginn.

Zu Artikel VIII:

Die Tabaksteuer für Zigaretten beträgt derzeit gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Tabaksteuergesetzes

658 der Beilagen

11

1962, BGBL. Nr. 107, 58% des Verkaufspreises. Der Nationalrat hat am 24. Oktober 1967 eine Tabaksteuergesetz-Novelle 1967 beschlossen, durch die dieser Steuersatz für das Jahr 1967 auf 60% erhöht werden soll. Artikel VIII sieht ab 1. Jänner 1968 eine Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten auf 62% des Verkaufspreises vor. Hierdurch können im Jahre 1968 voraussichtliche Mehreinnahmen von rund 110 Millionen Schilling erzielt werden.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes Derzeit geltender Gesetzestext
Artikel I

(Umsatzsteuergesetz)

§ 4 Abs. 1 Z. 4:

„4. die Lieferungen der in der Anlage C (Freiliste 3), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Großhandel, und zwar:

- a) die Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder nur in einer in der Anlage D, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat,
- b) die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredlungsverkehrs im Sinne des § 90 des Zollgesetzes 1955 eingeführt und im Inland nicht oder nur in einer in der Anlage D besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Anlage C (Freiliste 3) genannt ist. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben; die Steuerfreiheit für die Lieferungen von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Düngemitteln, Getreide, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide im Großhandel tritt auch dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben;“.

§ 6 Absätze 1 bis 3:

„(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen

§ 4 Abs. 1 Z. 4:

„4. die Lieferungen der in Anlage C (Freiliste 3), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen hat. Die Steuerfreiheit wird durch die in der Anlage D, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nicht ausgeschlossen. Die Lieferung eines durch eine zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Anlage C als Rohstoff oder Halberzeugnis genannt ist. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben; die Steuerfreiheit für die Lieferungen von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Düngemitteln, Getreide, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide im Großhandel tritt auch dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben;“.

§ 6 Absätze 1 bis 3:

„(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen

Wortlaut des Gesetzentwurfes

werden kann oder nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder der Wert in dem Zeitpunkt, der sich aus § 6 des Zollgesetzes 1955 für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen ergibt.

(2) Der Erwerbspreis ist das tatsächlich dem Lieferer geschuldete Entgelt. Bei der Ermittlung des Wertes ist von den Preisen auszugehen, die ein Wiederverkäufer in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt am Ort, an dem sich die Ware zu diesem Zeitpunkt befindet, für den Erwerb von Waren gleicher oder ähnlicher Art aufwenden müßte.

(3) Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie an Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.“

§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuss geeigneten Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch;“

§ 7 Abs. 2 Z. 2:

„2. für Lieferungen der nicht unter § 4 Abs. 1 Z. 4 fallenden Gegenstände im Großhandel, und zwar:

- für Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben und sie weder bearbeitet noch verarbeitet hat,
- für die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredlungsverkehrs im Sinne des § 90 des Zollgesetzes 1955 eingeführt und

Derzeit geltender Gesetzesstext

werden kann oder nicht vorhanden ist, an dessen Stelle nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder der Wert in dem Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld, unbedingt oder bedingt, entsteht.

(2) Erwerbspreis ist das tatsächlich dem Lieferer geschuldete Entgelt. Bei der Ermittlung des Wertes ist von den Preisen auszugehen, die ein Wiederverkäufer am Ort und zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld für den Erwerb von Waren gleicher oder ähnlicher Art aufwenden müßte.

(3) Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) sowie die Monopolabgaben hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.“

§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, ferner von zum unmittelbaren Genuss geeigneten Speiseölen, von Margarine und sonstigen Kunstspeisefetten, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuss geeigneten Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch;“

§ 7 Abs. 2 Z. 2:

„2. für Lieferungen der nicht unter § 4 Abs. 1 Z. 4 fallenden Gegenstände im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen hat. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Ein-

658 der Beilagen

13

Wortlaut des Gesetzentwurfes
im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind buchmässig (§ 5 Abs. 10) nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben.“

§ 7 Abs. 3:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 2 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

- a) der Lebensmitteleinzelhändler, der Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, der Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer,
- b) von Speisen und warmen Getränken in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes mit der Berechtigung nach § 16 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung in derzeit geltender Fassung,

wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 850.000 S nicht überstiegen hat.“

§ 7 Abs. 4:

„(4) Die Steuer erhöht sich auf 3'4 v. H. für die Lieferungen im Einzelhandel bei Unternehmern, deren Lieferungen im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 Millionen Schilling überstiegen haben, soweit die Lieferungen nicht dem ermäßigten Steuersatz nach Abs. 2 Z. 1 unterliegen.“

§ 7 Abs. 7:

„(7) Die Ausgleichsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3

für Gegenstände der Gruppe 1 .. 3'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 .. 4'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 .. 5'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 .. 6'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 .. 7'2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 .. 8'0 v. H.
des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6);
die Ausgleichsteuer ermäßigt sich
für Gegenstände der Gruppe 1 auf 1'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 auf 2'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 auf 3'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 auf 4'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 auf 5'2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 auf 6'0 v. H.
des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6), wenn die Gegenstände in Abs. 2 Z. 1 lit. b genannt sind.“

Derzeit geltender Gesetzesstext
zelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben;“

§ 7 Abs. 3:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 2'3 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

- a) der Lebensmitteleinzelhändler, der Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, der Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer,
- b) von Speisen und warmen Getränken in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes mit der Berechtigung nach § 16 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung in derzeit geltender Fassung,

wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 750.000 S nicht überstiegen hat.“

§ 7 Abs. 4:

Bisher keine diesbezügliche gesetzliche Regelung, da erst durch diesen Entwurf eingefügt.

Derzeit § 7 Abs. 6:

„(6) Die Ausgleichsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 drei vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für Gegenstände der Gruppe 1 auf eins vom Hundert und sie erhöht sich für Gegenstände der Gruppe 2 auf vier vom Hundert und der Gruppe 3 auf fünf vom Hundert. Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage E bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet. Die Ergänzung der Anlage E hinsichtlich der Gegenstände der Gruppen 2 und 3 erfolgt durch ein eigenes Bundesgesetz.“

14

658 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 1, wonach die Einfuhr von bestimmten Gegenständen steuerfrei ist, bleibt unberührt.“

§ 16 Abs. 3 Z. 2:

„2. der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein. Die im Abs. 9 besonders zugelassenen Bearbeitungen oder Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind und der ausgeführte Gegenstand ein Gegenstand der Gruppe 1, der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 im Sinne des § 17 Abs. 8 ist;“

§ 17 Abs. 4:

„(4) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 und des § 16 Abs. 2 und 3 gleichzeitig vorliegen, kann sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt werden. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung für die Umsatzsteuer nach einer im § 16 Abs. 9 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung gewährt werden kann und der ausgeführte Gegenstand ein Gegenstand der Gruppe 1, der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 im Sinne des § 17 Abs. 8 ist.“

Anlage F zu § 17 Abs. 7 und § 17 Abs. 8:

Tarifnummer des
österreichischen
Zolttarifes

„aus 01.01 A	Pferde, aus genommen: Zuchtpferde, mit Abstam- mungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrver- gütung durch das Bundes- ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtpferde, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Ka- pitel 1 2
aus 01.01 A	Zuchtpferde mit Abstam- mungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrver- gütung durch das Bundes- ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtpferde, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Ka- pitel 1 6

Derzeit geltender Gesetzesstext**§ 16 Abs. 3 Z. 2:**

„2. der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein. Die im Abs. 9 besonders zugelassenen Bearbeitungen oder Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind und der ausgeführte Gegenstand ein Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 im Sinne des § 17 Abs. 8 ist;“

§ 17 Abs. 4:

„(4) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 und des § 16 Abs. 2 und 3 gleichzeitig vorliegen, kann sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt werden. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung für die Umsatzsteuer nach einer im § 16 Abs. 9 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung gewährt werden kann und der ausgeführte Gegenstand ein Gegenstand der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 im Sinne des § 17 Abs. 8 ist.“

Anlage F zu § 17 Abs. 8:

Tarifnummer des
österreichischen
Zolttarifes

„aus 01.01 A	Pferde, aus genommen: Zuchtpferde mit Abstam- mungsnachweis, bestätigt durch das Bundesministe- rium für Land- und Forst- wirtschaft 2
aus 01.01 A	Zuchtpferde mit Abstam- mungsnachweis, bestätigt durch das Bundesministe- rium für Land- und Forst- wirtschaft 6

658 der Beilagen

15

Wortlaut des Gesetzentwurfes		Derzeit geltender Gesetzesstext
Tarifnummer des österreichischen Zolltarifes		Tarifnummer des österreichischen Zolltarifes
aus 01.02 A 2	Trächtige Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg; Zuchtrinder, mit Abstammungsnachweis, der für Zwecke der Ausfuhrvergütung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt ist; eingeführte Zuchtrinder, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1	aus 01.02 A 2 Zuchtrinder mit Abstammungsnachweis, bestätigt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; trächtige Rinder, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Ppropfreiser 1	aus 06.02 Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Ppropfreiser, ausgenommen: Unterlagsreben
17.05	... Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz ...	17.05 ... Fruchtsäfte mit mit beliebigem Zuckerzusatz ...
aus 56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen: Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, deren Kette aus elastischen kontinuierlichen synthetischen Garnen besteht	56.07 Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
aus 56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, deren Kette aus elastischen kontinuierlichen synthetischen Garnen besteht	
aus 58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; ausgenommen: Teppiche aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen; Teppiche aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren; Teppiche aus Sisalfasern; Teppiche aus Kokosfasern	aus 58.02 Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; ausgenommen: Teppiche aus Kokos- oder Sisalfasern
aus 58.02 B 2	Teppiche aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen; Teppiche aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren; Teppiche aus Sisalfasern	aus 58.02 B 2 Teppiche aus Kokos- oder Sisalfasern
aus 58.02 B 2	Teppiche aus Kokosfasern ..	

Wortlaut des Gesetzentwurfes	Derzeit geltender Gesetzesstext
Tarifnummer des österreichischen Zolltarifes aus 73.13 B 4 b, B 5	Tarifnummer des österreichischen Zolltarifes aus 73.13 A 4 b, B 5 (Druckfehler)
87.03 ... Leiternwagen ...“	87.03 ... Leiterwagen ... (Druckfehler)“

Anlage G:

Die Position „aus 44.05“ soll gestrichen werden.

Anlage G:

„aus 44.05
Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm,
ausgenommen:
Holz, getränkt (imprägniert)“

Artikel II**(S t e m p e l - u n d R e c h t s g e b ü h r e n)****§ 14 TP. 6 Abs. 5 Z. 9:**

„9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr.“

§ 14 TP. 6 Abs. 5 Z. 9:

„9. Gesuche um Befreiung von der Rundfunkgebühr gemäß § 51 Abs. 7 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl. Nr. 282/1957.“

§ 33 TP. 1:**„1 Annahmeverträge**

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden

1. 60.000 S nicht übersteigt ... S 75—;

2. 60.000 S übersteigt, vom Wert des Vermögens 1— v. H.

(2) Annahmeverträge über die Annahme von Unmündigen, von Stieffkindern und von eigenen unehelichen Kindern an Kindes Statt unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Vermögens des Annehmenden einer festen Gebühr von 75 S.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ermäßigt sich auf je $\frac{1}{3}$ v. H. des Wertes des Vermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindes Statt.“

§ 37:

„§ 37. An Stelle des Rechnungsstempels nach § 14 TP. 8 wird bis auf weiteres von allen Umsatzsteuerpflichtigen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) erhoben, der zugleich mit der Umsatzsteuer (Aus-

§ 33 TP. 1:**„1 Adoptionsverträge**

(1) Adoptionsverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindesstatt, wenn der Wert des Gesamtvermögens des Annehmenden

1. 40.000 S nicht übersteigt, vom ersten Bogen feste Gebühr ... S 75—;

2. 40.000 S übersteigt, vom Wert des Gesamtvermögens 1— v. H.

(2) Adoptionsverträge über Annahme von Stieffkindern an Kindesstatt unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Gesamtvermögens des Annehmenden einer festen Gebühr von 75 S vom ersten Bogen.

Mit Ablauf des 28. Feber 1967 außer Kraft getreten.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ermäßigt sich auf je $\frac{1}{3}$ v. H. des Wertes des Gesamtvermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindes Statt.“

§ 37:

„§ 37. An Stelle des Rechnungsstempels nach § 14 TP. 8 wird bis auf weiteres von allen Umsatzsteuerpflichtigen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer in der Höhe von 30 v. H. erhoben. Dieser Zuschlag, der zugleich mit der Umsatzsteuer zu entrichten ist, darf bei Umsätzen, die

658 der Beilagen

17

Wortlaut des Gesetzentwurfes
 gleichsteuer) zu entrichten ist. Der
 Zuschlag beträgt
 bei Umsätzen, die dem ermäßigten
 Steuersatz des § 7 Abs. 2 Z. 1 des Um-
 satzsteuergesetzes 1959 unterliegen, . 0'2 v. H.,
 bei Einführen, die den ermäßigten
 Ausgleichsteuersätzen von 1'5 v. H.
 und 2'5 v. H. des § 7 Abs. 7 des
 Umsatzsteuergesetzes 1959 unter-
 liegen, 0'25 v. H.,
 bei Umsätzen, die den ermäßigten
 Steuersätzen des § 7 Abs. 2 Z. 2 und 6
 und des § 8 Abs. 14 des Umsatz-
 steuergesetzes 1959 unterliegen, 0'5 v. H.,
 bei Umsätzen, die dem ermäßigten
 Steuersatz des § 7 Abs. 3 des Umsatz-
 steuergesetzes 1959 unterliegen, 0'75 v. H.
 und bei allen übrigen Umsätzen (Einführen) 1'— v. H.
 der Umsätze.“

Derzeit geltender Gesetzestext
 nach § 7 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes
 in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 9 des
 Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, der
 Umsatzsteuer unterliegen, 0'2 v. H. dieser Um-
 sätze und bei allen übrigen Umsätzen 0'75 v. H.
 der übrigen Umsätze nicht übersteigen.“

Artikel III

(Körperschaftsteuer)

§ 5 Abs. 1 Z. 4 wird aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 Z. 4:

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungs-
 gesetz, BGBl. Nr. 296/1935), soweit sie der
 Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;“

§ 22 Abs. 3 und 4:

„(3) Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte
 des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landeshypothekenanstalten ein-
 schließlich der Pfandbriefstelle der Österreichi-
 schen Hypothekenanstalten und bei den gemischt-
 en Hypothekenbanken für die Einkünfte aus
 dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliora-
 tionskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht
 binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei kleinen Viehversicherungsvereinen und
 bürgerlichen Brandschadenversicherungsvereinen,
 deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der
 letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im
 Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den
 Betrag von 60.000 S jährlich überstiegen haben;

3. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite aus-
 schließlich an ihre Mitglieder gewähren. Die Mit-
 gliedschaft gilt als gegeben, wenn spätestens bei
 der Kreditgewährung die Beitrittserklärung vor-
 liegt und deren Annahme unverzüglich erfolgt.
 Betreiben Kreditgenossenschaften auch andere als
 Geld- und Kreditgeschäfte, unterliegt der hieraus
 erzielte Gewinn dem vollen Steuersatz. Für den
 Steuersatz ist sowohl hinsichtlich des Geld- und
 Kreditgeschäftes als auch der anderen Geschäfte
 das Einkommen maßgebend. Die auf das Geld-
 und Kreditgeschäft und die auf andere Geschäfte

„(3) Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte
 des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landeshypothekenanstalten ein-
 schließlich der Pfandbriefstelle der Österreichi-
 schen Hypothekenanstalten für Einkünfte aus
 dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliora-
 tionskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht
 binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei gemischten Hypothekenbanken für die
 Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbank-
 gesetzes genannten Geschäften.

(4) Die Körperschaftsteuer beträgt ein Drittel
 des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei kleinen Viehversicherungsvereinen und
 bürgerlichen Brandschadenversicherungsvereinen,
 deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der
 letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im
 Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den
 Betrag von 60.000 S jährlich überstiegen haben;

2. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite aus-
 schließlich an ihre Mitglieder gewähren. Die Mit-
 gliedschaft gilt als gegeben, wenn spätestens bei
 der Kreditgewährung die Beitrittserklärung vor-
 liegt und deren Annahme unverzüglich erfolgt.
 Betreiben Kreditgenossenschaften auch andere als
 Geld- und Kreditgeschäfte, unterliegt der hieraus
 erzielte Gewinn dem vollen Steuersatz. Für den

Wortlaut des Gesetzentwurfes

bezughabenden Bestands- und Erfolgskonten müssen in der Buchführung getrennt ausgewiesen und in einer Beilage zur Steuererklärung leicht nachprüfbar dargestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, nähere Anordnungen hinsichtlich der getrennten Kontenführung zu erlassen;

4. bei Zentralkassen der Kreditgenossenschaften, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder (Gesellschafter) gewähren und wenn von der Gesamtsumme der Kredite und von den Gesamtverpflichtungen im Jahresdurchschnitt mindestens 80 v. H. auf die in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geführten Mitglieder der Zentralkassen und auf die genossenschaftlichen Zentralbanken entfallen.

(4) Bei Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) beträgt die Körperschaftsteuer 40 v. H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.“

Derzeit geltender Gesetzesstext

Steuersatz ist sowohl hinsichtlich des Geld- und Kreditgeschäfes als auch der anderen Geschäfte das Einkommen maßgebend. Die auf das Geld- und Kreditgeschäft und die auf andere Geschäfte bezughabenden Bestands- und Erfolgskonten müssen in der Buchführung getrennt ausgewiesen und in einer Beilage zur Steuererklärung leicht nachprüfbar dargestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, nähere Anordnungen hinsichtlich der getrennten Kontenführung zu erlassen;

3. bei Zentralkassen der Kreditgenossenschaften, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder (Gesellschafter) gewähren und wenn von der Gesamtsumme der Kredite und von den Gesamtverpflichtungen im Jahresdurchschnitt mindestens 80 v. H. auf die in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geführten Mitglieder der Zentralkassen und auf die genossenschaftlichen Zentralbanken entfallen.“

Artikel IV**(G e w e r b e s t e u e r)****§ 2 Z. 4:**

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60 v. H. der Bemessungsgrundlage;“

§ 26 Abs. 4:

„(4) Bei Sparkassen bleiben die Vergütungen zu 60 v. H. außer Ansatz.“

§ 2 Z. 4:

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;“

§ 26 Abs. 4:

„(4) Bei Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Sparkasse steht.“

Artikel V**(V e r m ö g e n s t e u e r)****§ 3 Abs. 1 Z. 4:**

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60 v. H. ihres Gesamtvermögens;“

§ 3 Abs. 1 Z. 4:

„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;“

Artikel VI**(B e f ö r d e r u n g s s t e u e r)****§ 3 Abs. 4:**

„(4) Bei der Beförderung von leeren, gebrauchten Umschließungen (Umhüllungen), von Warenmustern und Warenproben zu Werbezwecken und sonstigem dazugehörigen Werbematerial sowie bei der Beförderung von Gütern, deren Transport auf Schienenbahnen verboten ist, wird die Steuer nur nach Abs. 1 lit. a oder b berechnet.“

§ 3 Abs. 4:

„(4) Bei der Beförderung von Treibstoffen in Tankwagen, von leeren, gebrauchten Umschließungen (Umhüllungen), von Warenmustern und Warenproben zu Werbezwecken und sonstigem dazugehörigen Werbematerial sowie bei der Beförderung von Gütern, deren Transport auf Schienenbahnen verboten ist, wird die Steuer nur nach Abs. 1 lit. a oder b berechnet.“

658 der Beilagen

19

Wortlaut des Gesetzentwurfs Derzeit geltender Gesetzestext

Artikel VII

(Versicherungssteuer)

§ 4 Abs. 1 Z. 1:

„1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Versicherungen (ausgenommen Erbschaftssteuerversicherungen), wenn die Versicherungssumme 10.000 S oder die versicherte Jahresrente 2400 S nicht übersteigt;“

§ 4 Abs. 1 Z. 1 (gilt erst ab 1. Jänner 1968):

„1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Versicherungen;“

Artikel VIII

(Tabaksteuer)

§ 2 Abs. 1 lit. a:

„(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt
 a) für Zigaretten 62%;
 b)
 c)“

§ 2 Abs. 1 lit. a:

„(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt
 a) für Zigaretten 58%;¹⁾
 b)
 c)“

¹⁾ In der Fassung der noch nicht verabschiedeten Tabaksteuergesetz-Novelle 1967 beträgt der Steuersatz für Zigaretten 60%.